



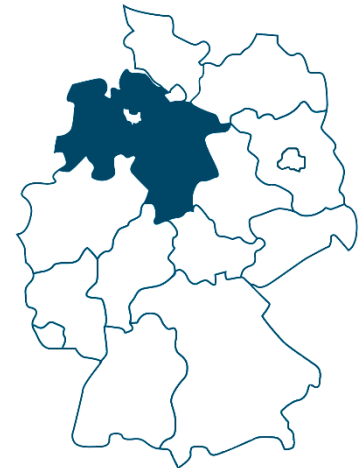


Die Beihilferegulungen von Niedersachsen

Die Beihilfeleistungen sind in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Leistung bei zahntechnischen Material- und Laborkosten *von den beihilfefähigen Leistungen	40 %*
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	Nein
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	10 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr	unter 18.000 €



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Pensionäre	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeianwärter, Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge gegen Einbehaltung von 1,3 % des Grundgehaltes (nicht vom Anwärtergrundbetrag); sonst auf Wunsch Beihilfe	

Hinweise:

Wird zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ein monatlicher Zuschuss in Höhe von mindestens 41 € gewährt, so verringert sich der jeweilige Bemessungssatz um 20 vom Hundert. Bei Verzicht auf einen Zuschuss über 40,99 € erfolgt jedoch keine Reduzierung um 20 %.

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen
- In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat

Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt	
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	Erstattung gemäß GebÜH, jedoch max. Gebührenrahmen der GOÄ
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)
Beförderung	Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)
Sehhilfen	Gläser u. Kontaktlinsen bis bestimmte Höchstgrenzen, Gestelle nicht beihilfefähig

Beihilfeergänzung:
Tarif BEa

Im Krankenhaus	
Regelleistungen	Ja, Zuzahlung von 10 €/Tag für max. 28 Tage
2-Bett Zimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein

Wahlleistungen im
Krankenhaus:
Tarif CG.2% + CSD

Empfohlenes
Krankenhaus-
tagegeld: 10 €

Beim Zahnarzt	
Zahnärztl. Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im ö.D.)
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu 4 je Kiefer
Material- u. Laborkosten	Zu 40 % beihilfefähig
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien

Pflege	
Ambulant/ Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/ Verpflegung	Wird erstattet, wenn Eigenanteil überschritten ist

Weitere Leistungen / Besonderheiten	
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, inkl. 16 € (max. 21 Tage) für Unterkunft/Verpflegung alle 5 Jahre Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren und Mütter/Vätergenesungskuren, inkl. Fahrtkosten (max. 200 €) und Unterkunft und Verpflegung bis 21 Tage
Familien- und Haushaltshilfe	Bis zur Höhe der GKV-Sätze bei außerhäuslicher Unterbringung (inkl. 28 Tage danach), häuslicher Krankenpflege und Tod, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt sowie bei Schwangerschaft
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2 % des Einkommens, bei Dauererkrankung 1 % des Einkommens
Kostendämpfungs- pauschale	Keine
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	100 €, ein geringerer Betrag ist möglich, wenn der Antrag sonst nicht innerhalb von einem Jahr gestellt werden kann

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.